

wts

AUSGABE 6/2026

TAX WEEKLY



EU: Aktualisierung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke

Der ECOFIN-Rat hat am 17.02.2026 die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (sog. EU-Blacklist) aktualisiert. Zwei Länder – die Turks- und Caicosinseln und Vietnam – wurden in die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgenommen. Gleichzeitig hat der Rat drei Länder – Fidschi, Samoa sowie Trinidad und Tobago – von der Liste gestrichen, da sie nun alle vereinbarten internationalen Standards erfüllen.

Nach dieser Aktualisierung umfasst die EU-Liste die folgenden 10 Länder und Gebiete:

- › Amerikanisch-Samoa
- › Anguilla
- › Guam
- › Palau
- › Panama
- › Russland
- › Turks- und Caicosinseln
- › Amerikanische Jungferninseln
- › Vanuatu
- › Vietnam

Die Aktualisierung der EU-Blacklist wirkt sich insbesondere auf die Anwendung der Abwehrmaßnahmen und die gesteigerten Mitwirkungspflichten aus, die durch das Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwG) normiert werden. Voraussetzung für die Anwendung der Abwehrmaßnahmen und der gesteigerten Mitwirkungspflichten ab dem 01.01.2027 ist, dass die neu auf die Liste genommenen Länder vor dem Jahresende durch die Steueroasen-Abwehrverordnung (StAbwV) benannt werden. Bei der nächsten Änderung der StAbwV sind die Änderungen der EU-Blacklist nachzuvollziehen. Wird ein zunächst in der StAbwV aufgeführtes nicht kooperatives Steuerhoheitsgebiet aus der StAbwV genommen, werden die Abwehrmaßnahmen in Bezug auf dieses Steuerhoheitsgebiet bereits ab dem 1. Januar dieses Kalenderjahres nicht mehr angewendet, § 3 Abs. 3 StAbwG (begünstigende Rückwirkung).

BMF: Entwurf eines Schreibens zu den Grundsätzen der Verwaltung für den Betriebsstättenbegriff und die -begründung im nationalen und abkommensrechtlichen Steuerrecht

Die Finanzverwaltung hat mit dem [Entwurf eines BMF-Schreibens vom 13.02.2026](#) ihre Sicht auf Grundsätze zur Auslegung des Betriebsstättenbegriffs und zur Betriebsstättenbegründung im innerstaatlichen und internationalen Steuerrecht vorgelegt. Im Mittelpunkt steht eine systematische Aufbereitung des Betriebsstättenbegriffs nach §§ 12, 13 AO und dessen Verzahnung mit Art. 5 OECD-Musterabkommen (OECD-MA). Zugleich sollen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung in einem konsistenten Rahmen zusammengeführt werden.

Der BMF-Entwurf setzt bei der nationalen Definition an und erläutert die allgemeinen Tatbestandsmerkmale des § 12 Satz 1 AO sowie die in § 12 Satz 2 AO aufgeführten Regelbeispiele (insbesondere Stätte der Geschäftsleitung, Bauausführungen und Montagen). Ergänzend wird der ständige Vertreter nach § 13 AO als eigenständiger Anknüpfungstatbestand behandelt. Im abkommensrechtlichen Teil werden die im Grundsatz bestehende Parallelität zu Art. 5 OECD-MA und die dortigen Spezifika – Negativkatalog, vorbereitende und Hilfstätigkeiten, Bau- und Montagebetriebsstätten, Anti-Fragmentierung, Vertreterbetriebsstätten – strukturiert herausgearbeitet.

Besondere Praxisrelevanz entfalten die beispielhaften Anwendungsfälle, u. a. zu Tätigkeiten in fremden Räumen, Dienstleistungs- oder Managementgesellschaften, Marktständen, Kinderzimmern, Homeoffice, Influencer, Schiffen und Personalgestaltung. Im Homeoffice-Kontext stellt der BMF-Entwurf maßgeblich auf Verfügungsmacht über die Räumlichkeiten und auf die ausgeübte Funktion (insb. Geschäftsleitung/Vertreter) ab und knüpft abkommensrechtlich an die Tz. 44.1 – 44.21 des OECD-Musterkommentars zu Art. 5 OECD-MA an.

Soweit es den Betriebsstättenbegriff und die -begründung betrifft, soll das BMF-Schreiben vom 24.12.1999, zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 22.12.2016, ersetzt werden; die Aussagen zur Gewinnabgrenzung, insbesondere die Verwaltungsgrundsätze zur Betriebsstättengewinnaufteilung vom 22.12.2016, sollen unverändert weitergelten.

Das BMF gibt den Verbänden und der interessierten Fachöffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Entwurf bis zum 13.03.2026.

Auch wenn die Zusammenführung von Verwaltungspraxis und aktueller Rechtsprechung in einem BMF-Schreiben zu begrüßen ist, bleiben doch wesentliche, höchst praxisrelevante Fragestellungen im Detail offen. Es bleibt abzuwarten, ob die finale Fassung, z. B. in Form weiterer praktischer Beispiele, zusätzliche Klarheit schaffen wird.

BFH: Steuerliche Anerkennung von arbeitnehmerfinanzierten Pensionszusagen

Der BFH hat mit Urteil vom 19.11.2025 ([I R 50/22](#)) die steuerliche Anerkennung von arbeitnehmerfinanzierten Pensionszusagen für angestellte Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH in einigen Punkten erleichtert, aber zugleich auch die Grenzen herausgearbeitet. Wird die einem solchen Geschäftsführer zugesagte Pension ausschließlich durch Umwandlung des für die Geschäftsführertätigkeit vereinbarten Entgelts finanziert, soll die Zusage auch dann fremdüblich und damit grundsätzlich steuerlich anzuerkennen sein, wenn sie ohne Einhaltung einer Probezeit und unmittelbar oder kurze Zeit nach Neugründung der Gesellschaft erteilt worden ist. Voraussetzung für diese Erleichterungen ist aber stets, dass für den Arbeitgeber, also für die Gesellschaft, kein signifikantes Risiko besteht, die künftigen Versorgungsansprüche des Geschäftsführers mitfinanzieren zu müssen (z.B. aufgrund der Gewährung einer Garantieverzinsung, die über dem risikoarmen Marktzins liegt).

Im Streitfall hatte die Klägerin (eine Unternehmergesellschaft als Sonderform der GmbH) ihrem alleinigen Gesellschafter und Geschäftsführer, einem Arzt, eine Pensionszusage in Form einer Direktzusage erteilt. Die Versorgungsbeiträge leistete ausschließlich der Arzt im Wege einer monatlichen Gehaltsumwandlung. Die Klägerin bildete in den Streitjahren 2012 bis 2017 hierfür den steuerlichen Gewinn mindernde Pensionsrückstellungen. Das Finanzamt erkannte diese nicht an, weil die Pensionszusage dem Arzt nach seinem 60. Geburtstag gewährt worden sei, er sie sich deshalb nicht habe „erdienen“ können, und behandelte die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen als verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA). Die dagegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht hatte Erfolg.

Der BFH hob das Urteil auf und verwies die Sache zurück an das Finanzgericht. Eine vGA ist zwar grundsätzlich für solche Versorgungszusagen auszuschließen, die durch Umwandlung eines Teils des (angemessenen) Gehalts ausschließlich vom Arbeitnehmer finanziert werden und das Unternehmen nicht mit Risiko- und Kostensteigerungen belasten. Unter diesen Voraussetzungen kommt es auch nicht auf die Einhaltung einer Probezeit, den Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft oder die altersabhängige Erdienbarkeit der Pension an (zu Letzterem schon BFH-Urteil vom

07.03.2018 – I R 89/15). Allerdings reichten die bisherigen Feststellungen des Finanzgerichts im Streitfall unter mehreren Gesichtspunkten nicht für eine abschließende Beurteilung durch den BFH aus. Unter anderem ist die einem Gesellschafter-Geschäftsführer erteilte, auf Entgeltumwandlung beruhende Direktzusage regelmäßig nicht ernstlich vereinbart und damit steuerlich nicht anzuerkennen, wenn der Anspruch auf die künftigen Versorgungsleistungen nicht insolvenzgesichert ist. Da die Pensionszusage in zeitlicher Nähe zur erstmaligen Gehaltsgewährung vereinbart worden war, wird das Finanzgericht darüber hinaus zu prüfen haben, ob tatsächlich eine ausschließlich vom Arbeitnehmer finanzierte Zusage oder bei wirtschaftlicher Betrachtung unter Berücksichtigung einer angemessenen Gesamtausstattung des Gesellschafter-Geschäftsführers eine vom Arbeitgeber (mit)finanzierte Zusage vorliegt.

BFH: Pensionszusagen an Gesellschafter – Wie hoch darf der Zinssatz für eine auf Entgeltumwandlung beruhende Pensionszusage sein?

Mit Urteil vom 17.12.2025 ([I R 4/23](#)) hat der BFH über die steuerliche Anerkennung von Pensionszusagen zugunsten zweier bei einer GmbH angestellten Gesellschafter entschieden. Es ging um die Frage, ob ein vereinbarter Zinssatz von 6 % bei durch Entgeltumwandlung finanzierten Versorgungszusagen als verdeckte Gewinnausschüttung qualifiziert werden kann. Die zugesagten Betriebsrenten sollten in der Weise finanziert werden, dass die Gesellschafter zugunsten der Renten auf einen Teil ihrer Arbeitslöhne (Urlaubs- und Weihnachtsgelder) verzichten (sog. Entgeltumwandlung). Die GmbH hatte sich verpflichtet, den auf diese Weise aufzubauenden Kapitalstock mit 6 % p.a. zu verzinsen. Im Gegensatz dazu erhielt ein gesellschaftsfremder Arbeitnehmer für seine arbeitgeberfinanzierte Pensionszusage lediglich eine Verzinsung von 3 % per annum. Das Finanzamt sah deshalb den den Gesellschafter-Arbeitnehmern zugebilligten Zinssatz als überhöht an und behandelte die von der GmbH für die künftigen Renten gebildeten Rückstellungen als verdeckte Gewinnausschüttungen, soweit die Verzinsung mehr als 3 % p.a. beträgt.

Der BFH ist dem nicht gefolgt. Zwar geht auch er davon aus, dass eine auf Entgeltumwandlung beruhende Pensionszusage, bei der der Kapitalstock vom Arbeitgeber mit einem den risikoarmen Marktzins übersteigenden Satz zu verzinsen ist, nicht mehr ausschließlich vom Arbeitnehmer finanziert wird. Jedoch sind nach Darstellung des BFH grundsätzlich auch auf diese Weise "mischfinanzierte" Versorgungszusagen steuerlich anzuerkennen, wenn die Gesamtausstattung der Arbeitnehmer angemessen ist. Zur Gesamtausstattung gehören neben den Rentenanwartschaften insbesondere der monatliche Arbeitslohn sowie sonstige arbeitgeberseitige Zuwendungen, wie zum Beispiel die Zurverfügungstellung eines PKW auch für die private Nutzung. Da das vorinstanzliche Finanzgericht die Angemessenheit der Gesamtausstattungen der Arbeitnehmer nicht ausreichend geprüft hatte, hat der BFH die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Für die Praxis bedeutet das Urteil, dass Unternehmen bei der Ausgestaltung solcher Pensionszusagen die Gesamtausstattung der begünstigten Personen im Blick behalten und sicherstellen müssen, dass diese angemessen ist.

BFH: Zur teilentgeltlichen Übertragung betrieblicher Einzelwirtschaftsgüter im Anwendungsbereich des § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 EStG – Anwendung der sog. modifizierten Trennungstheorie

Mit Urteil vom 11.12.2025 ([IV R 17/23](#)) hat der BFH entschieden, dass bei der teilentgeltlichen Übertragung betrieblicher Einzelwirtschaftsgüter im Anwendungsbereich des § 6 Abs. 5 Satz 3

Nr. 2 EStG der Gewinn nicht nach der sog. strengen Trennungstheorie, sondern nach der sog. modifizierten Trennungstheorie mit anteiliger Zuordnung des Buchwerts bis zur Höhe des Teilentgelts zu ermitteln ist.

Im Streitfall waren an der Klägerin, einer GmbH & Co. KG, als Komplementärin die R-GmbH vermögensmäßig zu 0 % und als Kommanditisten die A-GmbH zu 0,17 %, der Beigeladene zu 66,5 % und K zu 33,33 % beteiligt. Der Beigeladene vermietete ein ihm gehörendes bebautes Grundstück zunächst an die Klägerin und erzielte hieraus Sonderbetriebseinnahmen. Im Streitjahr 2017 veräußerte der Beigeladene das Grundstück an die C-GmbH & Co. KG, einer Schwesterpersonengesellschaft der Klägerin, an welcher der Beigeladene und K jeweils zu 50 % und die R-GmbH vermögenslos beteiligt waren. Der Kaufpreis entsprach dem im Dezember 2017 im Sonderbetriebsvermögen des Beigeladenen bei der Klägerin erfassten Buchwert von 920.217 € (Grund und Boden: 49.600 €; Gebäude: 870.617 €). Der Verkehrswert des Grundstücks belief sich zum Veräußerungsstichtag auf 1.028.011 € (Grund und Boden: 71.288 €; Gebäude: 956.723 €).

In der Erklärung über die gesonderte und einheitliche Feststellung für 2017 wurde kein Veräußerungsgewinn erklärt. Dem folgte das Finanzamt im Rahmen einer durchgeführten Betriebsprüfung nicht, sondern kam unter Anwendung der sog. strengen Trennungstheorie zu einer einheitlichen Entgeltlichkeitsquote von 89,51 %, woraus sich ein Gewinn in Höhe von 96.530,76 € ergab. Das Finanzgericht bestätigte die vom Finanzamt angewandte sog. strenge Trennungstheorie, nach der der Buchwert anteilig nach dem Verhältnis zwischen dem Teilentgelt und dem Verkehrswert (Entgeltlichkeitsquote) dem entgeltlichen und dem unentgeltlichen Teil zugeordnet werden müsse.

Nunmehr hat der BFH entschieden, dass die Revision der Klägerin begründet ist, zur Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils führt und der Klage stattgegeben wird. Die zu Buchwerten erfolgte teilentgeltliche Übertragung des bebauten Grundstücks aus dem Sonderbetriebsvermögen des Beigeladenen bei der Klägerin in das Gesamthandsvermögen der C-KG habe nach § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 EStG zu keinem Sonderbetriebsgewinn des Beigeladenen geführt.

Der Wortlaut der Regelung des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG treffe keine unmittelbare Aussage zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung einer in seinem Anwendungsbereich – wie im Streitfall – teilentgeltlich erfolgten Übertragung betrieblicher Einzelwirtschaftsgüter. Gleichwohl sei bei der teilentgeltlichen Übertragung betrieblicher Einzelwirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG der modifizierten Trennungstheorie, wonach der Buchwert bis zur Höhe des Teilentgelts dem entgeltlichen Teil zuzuordnen ist, der Vorzug zu geben, weil eine solche Behandlung ein „rechtssystematisch konsistenteres Gefüge“ ergebe. Denn dann werde der Gewinn bei teilentgeltlichen Übertragungen sowohl von betrieblichen Einzelwirtschaftsgütern im Anwendungsbereich des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG als auch von betrieblichen Sachgesamtheiten i.S.v. § 6 Abs. 3, § 16 Abs. 1 EStG nach dem gleichen Grundsatz ermittelt; in beiden Fällen werde dem (Teil-)Entgelt nur der Buchwert gegenübergestellt.

Maßgeblich für den Vorrang der modifizierten Trennungstheorie seien aber letztlich teleologische Erwägungen. § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG bezwecke Umstrukturierungen bei Mitunternehmenschaften unter Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern zu begünstigen. Um diesen Zweck erreichen zu können, erlaube § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG, dass stille Reserven unter Einschränkung des Subjektsteuerprinzips zwischen verschiedenen Steuersubjekten verlagert werden könnten. Mit Blick auf den Zweck des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG bestehe kein Grund, die in dieser Norm erfolgte Durchbrechung des Subjektsteuerprinzips im Sinne der Vertreter der strengen Trennungstheorie als eine eng zu verstehende Ausnahme zu begreifen, wonach jedes noch so geringe Entgelt zu einer anteiligen

Gewinnrealisierung zwingt. Die Möglichkeit der Buchwertfortführung ende erst dort, wo stille Reserven der Besteuerung entzogen würden.

Das BMF war dem Verfahren beigetreten, ohne dass jedoch ein eigener Antrag gestellt wurde. Der von Seiten der Finanzverwaltung für den Fall des Unterliegens angeregten Vorlage des Verfahrens an den Großen Senat des BFH hat der hier erkennende IV. Senat des BFH mit Verweis auf das Fehlen einer divergierenden höchstfinanzrichterlichen Rechtsprechung eine Absage erteilt. Zwar habe der X. Senat des BFH in einem Vorlagebeschluss in dem Revisionsverfahren X R 28/12 zur strengen Trennungstheorie geneigt. Nachdem das Finanzamt jedoch dem Begehren der Kläger abgeholfen hatte, war jenes Verfahren sowie das beim Großen Senat des BFH geführte Verfahren GrS 1/16 ohne Entscheidung über die vorgelegte Rechtsfrage beendet worden.

Wie die Finanzverwaltung nun auf das vorliegende Urteil reagieren wird, bleibt ebenfalls abzuwarten. Eine gesetzliche Normierung der strengen Trennungstheorie wurde ohne Ergebnis bereits mehrfach in steuerlichen Gesetzgebungsverfahren angesprochen. So hat der Bundesrat dies zuletzt am 21.11.2025 im Rahmen seiner Stellungnahme zum Standortförderungsgesetz Ende 2025 gefordert. Die Bundesregierung verwies damals darauf, zunächst das nun veröffentlichte Urteil des IV. Senats abwarten zu wollen.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 23.02.2026

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
T-689/24	11.02.2026	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Recht auf Vorsteuerabzug – Art. 167, Art. 168 Buchst. a und Art. 178 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG – Ausstellung der die Mehrwertsteuer ausweisenden Rechnung im Steuerzeitraum, der auf den Steuerzeitraum folgt, für den das Recht auf Vorsteuerabzug ausgeübt wird – Steuerneutralität und Verhältnismäßigkeit
C-837/24	12.02.2026	Vorabentscheidungsersuchen – Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital – Einlage von Anteilen einer Gesellschaft – Vereinbarkeit einer Grunderwerbsteuer mit der Richtlinie 2008/7 – Besitzwechselsteuer – Mittelbare Grundstücksübertragung durch Übertragung von mindestens 75 % der Anteile einer Gesellschaft mit Immobilienvermögen
C-864/24	12.02.2026	Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2004/109/EG – Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt, der in einem Mitgliedstaat gelegen ist oder dort betrieben wird, zugelassen sind – Mitteilung des Erwerbs bedeutender Beteiligungen am Kapital von Gesellschaften – Erwerb solcher Beteiligungen durch gemeinsam handelnde Personen – Art. 3 Abs. 1a Unterabs. 4 – Begriff der strengeren Anforderungen – Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die im Zusammenhang mit Übernahmeangeboten, Zusammenschlüssen und anderen Transaktionen stehen, die die Eigentumsverhältnisse oder die Kontrolle von Unternehmen betreffen

Alle am 19.02.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I R 4/23	17.12.2025	Fremdüblichkeit der Verzinsung einer auf Entgeltumwandlung beruhenden Direktzusage
I R 50/22	19.11.2025	Fremdüblichkeit einer auf Entgeltumwandlung beruhenden Pensionszusage
IV R 17/23	11.12.2025	Zur teilentgeltlichen Übertragung betrieblicher Einzelwirtschaftsgüter im Anwendungsbereich des § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 EStG - Anwendung der sogenannten modifizierten Trennungstheorie

Alle am 19.02.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I R 48/22	05.11.2025	Erstmalige Anwendung des § 4f EStG bei Übertragung von Pensionsverpflichtungen
III R 43/24	13.11.2025	Korrektur einer Kindergeldfestsetzung infolge einer Änderung der Verhältnisse
IV R 19/23	15.01.2026	Aktivierung der Beteiligung an einer Instandhaltungsrückstellung

Herausgeber**WTS Tax AG****www.wts.com/de • info@wts.de****Redaktion****Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth****Berlin****Christiane Noatsch****Lübecker Straße 1-2****10559 Berlin****T: +49 (0) 30 2062 257 1010****F: +49 (0) 30 2062 257 3999****Frankfurt a. M.****Robert Welzel****Brüsseler Straße 1-3****60327 Frankfurt/Main****T: +49 (0) 69 133 84 56-0****F: +49 (0) 69 133 84 56-99****Hannover****Nicole Datz****Ernst-August-Platz 10****30159 Hannover****T: +49 (0) 511 123586-0****F: +49 (0) 511 123586-199****München****Marco Dern****Friedenstraße 22****81671 München****T: +49 (0) 89 286 46-0****F: +49 (0) 89 286 46-111****Regensburg****Dr. Sandro Urban****Lilienthalstraße 7****93049 Regensburg****T: +49 (0) 941 383 873-237****F: +49 (0) 941 383 873-130****Stuttgart****Klaus Stefan Siler****Königstraße 27****70173 Stuttgart****T: +49 (0) 711 2221569-62****F: +49 (0) 711 6200749-99****Düsseldorf****Michael Wild****Klaus-Bungert-Straße 7****40468 Düsseldorf****T: +49 (0) 211 200 50-5****F: +49 (0) 211 200 50-950****Hamburg****Lars Behrendt****Valentinskamp 70****20355 Hamburg****T: +49 (0) 40 320 86 66-0****F: +49 (0) 40 320 86 66-29****Köln****Jens Krechel****Sachsenring 83****50677 Köln****T: +49 (0) 221 348936-0****F: +49 (0) 221 348936-250****Nürnberg****Dr. Klaus Dumser****Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57****90482 Nürnberg****T: +49 (0) 911 2479455-130****F: +49 (0) 911 2479455-050****Rosenheim****Thomas Bernhofer****Luitpoldstraße 9****83022 Rosenheim****T: +49 (0) 8031 87095 600****F: +49 (0) 8031 87095 799**

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.